

# Wie kam es zur Aufhebung der Zisterzienserabtei St. Urban?

Autor(en): **Wicki, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **34 (1976)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718448>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Wie kam es zur Aufhebung der Zisterzienserabtei St. Urban?

*Hans Wicki*

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Heimatvereinigung Wiggertal  
in St. Urban am 7. Dezember 1975

Wer den lichtdurchfluteten, festlichen Kirchenraum von St. Urban betritt, das kunstvolle Chorgestühl staunend betrachtet, vor der Leere der barocken Bücherschränke in der Bibliothek haltmacht, die weiten Klosterkorridore durchmisst und sich an der zarten, spielerischen Ornamentik des in neuem Glanze erstandenen Rokokosaales erfreut, kann nicht nur ein Stück St. Urbaner Geschichte nacherleben, sondern sich auch eines echten Bedauerns nicht erwehren, dass an dieser altehrwürdigen Stätte vor bald 130 Jahren, am 1. September 1848, das monastische Leben erloschen ist. Wenn wir uns der bewegten Jahrzehnte erinnern, die zu diesem bedauerlichen Ende führten, geht es nicht darum, Steine auf unsere Grossväter zu werfen oder die Frage nach moralischem Recht oder Unrecht zu entscheiden.

Meine Aufgabe als Historiker sehe ich vor allem darin, aufgrund der zeitgenössischen Quellen jene Tatbestände darzulegen, die der Aufhebung St. Urbans vorangegangen sind und daraus jene Folgerungen zu ziehen, die sich dem heutigen Historiker, aufgrund des heutigen Standes der Forschung, aufzudrängen scheinen. Diese Tatbestände können in guter Treue auch heute noch verschieden beurteilt werden, geht es doch weitgehend um eine weltanschauliche Fragestellung, nämlich um den Vorrang der kirchlichen oder bürgerlichen Rechtsauffassung oder auch um die Frage der Bedeutung der Revolutionen in der Geschichte.

Die Geschichte St. Urbans zwischen der Französischen Revolution und der Aufhebung war wesentlich mitbestimmt durch die beiden letzten Äbte Karl Ambros Glutz und Friedrich Pfluger. Beide stammten aus Solothurn. Der eine war Spross eines einflussreichen, altaristokratischen Patriziergeschlechtes, der sich in der neuen Zeit, die mit der Französischen Revolution heran gebrochen war, nicht zurecht fand; der andere war bürgerlicher Herkunft und bemühte sich, den Anschluss an die veränderten Zeitumstände nicht zu verpassen. Beide waren fromme und gelehrte Religiösen, denen aber das sichere Gespür für die künftige Entwicklung fehlte — dem einen mehr, dem anderen weniger — und die aus durchaus achtbaren religiösen und kirchenrechtlichen Motiven heraus Mühe hatten, auf fragwürdig gewordene historische Rechte rechtzeitig zu verzichten.

*St. Urban unter den Revolutionswirren —  
Herd der Konterrevolution*

1789 brach mit der Revolution in Frankreich eine neue Epoche der europäischen Geschichte an. Die vom politischen und sozialen Umsturz entbundenen Ideen drängten über die engen nationalen Grenzen hinaus und machten auch vor unserem Lande nicht Halt. Weit öffnete St. Urban seine gastlichen Tore dem aus Frankreich heranströmenden Flüchtlingsstrom. Grossherzigkeit und Freigebigkeit waren für Abt Glutz eine benediktinische Ehrenpflicht. Er hasste die Revolution und den Gedanken der Volkssouveränität, während ihm die vorrevolutionären Verhältnisse in Kirche und Staat als von Gott gewollter Idealzustand unantastbar schienen. Aber nicht alle seine Mitbrüder teilten diese Sicht der Dinge. Auch sonst war man mit dem etwas allzu absolutistischen Regierungsstil des Abtes unzufrieden. Ebenso gährte es unter den oberoargausischen Lehenbauern der Abtei. Als die französischen Revolutionstruppen zu Anfang des Jahres 1798 den Schweizergrenzen nahten, drohte der Unmut gegen die Abtei in offene Rebellion umzuschlagen. In Roggwil, Steckholz, Langenthal wurden Droh- und Schimpfreden gegen das Kloster laut: man drohte, in St. Urban die Lehenbriefe mit bewaffneter Gewalt abzuholen und die Abtei in Flammen aufgehen zu lassen. Am 31. Januar 1798 trat in Luzern die aristokratische Regierung freiwillig zurück. Die Kunde davon löste in St. Urban Bestürzung aus. Der Abt beschwor die gnädigen Herren, «die Regierung, in die sie von Gott gesetzt seien» wiederum auf sich zu nehmen. Doch das Rad der Geschichte liess sich nicht rückwärtsdrehen. Auch die Tage des stolzen bernischen Patriziates waren bereits gezählt. Zwar schickten Luzern und die anderen innerschweizerischen Orte Hilfstruppen gegen die heranrückenden Franzosen; aber sie waren nicht gewillt, sich für die «bernischen Perrücken und Zöpfe» zu schlagen.

St. Urban galt als einer der Hauptherde der Konterrevolution im Bereich des Oberoargaus. Als nach der Eroberung Berns die Plage der französischen Einquartierungen schwer auf der Gegend lastete, hielten sich manche Gemeindeagenten die ungebetenen Gäste dadurch vom Leibe, dass sie sie einfach nach St. Urban dirigierten, wo die geräumigen Klostergebäude mehr Bequemlichkeit versprachen als die meist bescheidenen Bauerndörfer der Umgebung. Im April 1798 erschien der Generalstab Schauenburgs mit einem ganzen Gefolge von Bediensteten und Pferden in der Abtei. Dann löste den ganzen Sommer hindurch eine Kompagnie die andere ab. Als anfangs Oktober Luzern für ein paar Monate helvetische Hauptstadt wurde, wanderte kostbares Mobiliar nach Luzern, um die Büros des Direktoriums zu zieren. Archiv, Kirchenschatz, Klosterkasse und alle Kostbarkeiten waren schon in den kritischen Märztagen auf Drängen der Regierung in den Wasserturm geflüchtet worden. Das Archiv kehrte später wieder nach St.

Urban zurück, während Kirchenschatz und Silberzeug mit einem Teil des Luzerner Staatsschatzes nach Frankreich abgeführt wurden. Als die Schweiz 1799 zum Kriegsschauplatz zwischen dem legitimistischen Europa und dem revolutionären Frankreich wurde, begann für St. Urban eine neue Welle von Einquartierungen. Für kurze Zeit beherbergte die Abtei das helvetische Lazarett, dann zog der schweizerische Artilleriepark ins Kloster ein. Als ein Jahr später die Artillerieschule nach Bern dislozierte, war St. Urban aufschwerste mitgenommen. Sämtliche Klostergüter standen unter Arrest, die Novizenaufnahme war verboten.

### *Flucht des Abtes — Innere Krise des Klosters*

Das alles bedeutete eine ungeheure Belastungsprobe für die Abtei und ihre zwei Dutzend Religiösen, die umso schwerer drückte, als sich der Abt seiner Aufgabe durch Flucht ins Ausland entzog. Ohne Wissen seiner Mitbrüder und gegen ihren Willen verliess er in der Morgenfrühe des 30. Mai 1798 heimlich das Gotteshaus und begab sich ins Exil nach Süddeutschland. Seit Jahren bangte ihm vor dem Gedanken einer demokratischen Umgestaltung der politischen Verhältnisse in der Schweiz. Schon 1792 hatte er sein Amt freiwillig niederlegen wollen. Ein stolzes Standesbewusstsein distanzierte ihn von den neuen Machthabern von Volkes Gnaden. So war der Abt von St. Urban schon bald im ganzen Land als Konterrevolutionär verschrien. Wegen angeblich verschwörerischer Beziehungen zum Ausland durfte er die Abtei nicht mehr verlassen. Auch wurde ihm die ökonomische Verwaltung entzogen; alles Klostergut war ja zum Nationalgut erklärt worden. Da entschloss sich der Prälat, seine (wie er meinte) für Gotteshaus und Vaterland «unnütz gewordene Person» dem Hass der Schreckensmänner durch Flucht zu entziehen. — So viel menschliches Verständnis man Abt Glutz in dieser kritischen Situation entgegenbringen kann, so muss es doch bedenklich stimmen, dass der Klostervorsteher die ihm anvertraute Herde einfach ihrem Schicksal überliess und dabei von einer «glücklichen Entweichung» sprechen konnte, da ihm die «stille Einsamkeit des Exils» mehr Ruhe und Gesundheit biete als das Ausharren auf scheinbar verlorenem Posten. — Zum Verwalter der Klosterökonomie bestellten die helvetischen Behörden den langjährigen treuen Klosterkanzler Jost Schnyder von Wartensee aus Sursee.

Während sich Abt Glutz in Süddeutschland seinen persönlichen Studien und Neigungen widmete, führte in St. Urban eine schwere innere Krise zur fast völligen Auflösung der monastischen Disziplin. Der Weiterbestand der klösterlichen Gemeinschaft schien ernsthaft in Frage gestellt. Aber vergebens riefen beschwörende Briefe aus der Heimat zur dringenden Rückkehr auf. Der Abt wollte zuerst die Wiederkehr der vorrevolutionären Verhältnisse

abwarten. Bereits löste ein Staatsstreich den andern ab, bis endlich im Herbst 1801 die Altgesinnten wieder ans Ruder kamen. Jetzt schien für ihn die Stunde der Heimkehr geschlagen zu haben, denn für ihn gab es nur einen triftigen Grund dazu, wie er schrieb: «das Geheiss der Ehre, in die politische Arena zu treten und jene rechtschaffenen, altgesinnten Männer, die jetzt mit den gestürzten Parteien zu fechten haben, in ihrem Kampf zu unterstützen». Von Ende Januar 1802 an hielt sich der Prälat von St. Urban wieder in der Schweiz auf und verhandelte mit Finanzminister Dolder in Bern über seine Rückkehr in die Abtei. Am 18. März wurde er nach vierjähriger Abwesenheit mit allen Ehren, wenn auch ohne auffallendes äusseres Gepränge in seinem Konvent empfangen. Aber noch kehrten nicht gleich die alten Verhältnisse zurück. Der Abt musste sich zu seinem Leidwesen mit der inneren Haushaltung und der geistlichen Leitung seines Hauses begnügen, für die äussere Klosterökonomie blieb weiterhin Verwalter Schnyder als Beamter des Staates zuständig. Wie zu erwarten war, schickte sich der Prälat nur schlecht in diese Verhältnisse. Dazu wurde die altgesinnte föderalistische Regierung bald darauf durch einen neuen Staatsstreich wieder weggefegt. Voll Bedauern dachte der enttäuschte Abt an die «friedlichen Studien» zurück, die er noch vor einem Jahr, weit weg von der Heimat, habe in Ruhe geniessen können. Auch überwarf er sich mit Verwalter Schnyder, denn alles, was seit seiner Emigration in der Verwaltung des Gotteshauses geschehen war, erfüllte ihn mit Ekel.

Auch als Napoleon durch die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 den schweizerischen Parteikämpfen ein Ende setzte, brachen für Abt Glutz keine glücklicheren Zeiten an. Während in den meisten Städtkantonen, insbesondere in den St. Urban nahestehenden Städten Bern und Solothurn, der vorrevolutionär-aristokratische Regierungsstil wieder vorherrschend wurde, wies die Luzerner Mediationsregierung weiterhin eine demokratische Mehrheit auf. In ihrer Kulturpolitik knüpfte die Mediationszeit an das geistige Erbe der Aufklärung an. So war es nicht verwunderlich, dass der streng altgesinnte, Neuerungen abholde Prälat sich auch mit der Mediationsregierung nicht befreunden konnte.

### *Wiederaufnahme der Lehrerbildungskurse*

Während Abt Glutz im Ausland weilte, waren auf Betreiben des helvetischen Kulturministers Philipp Albert Stapfer in St. Urban die Lehrerbildungskurse zu neuem Leben erwacht. Schon im 18. Jahrhundert, unter dem weitblickenden, aufgeklärten Abt Benedikt Pfyffer, hatte sich bekanntlich die Abtei durch mehrere Konventualen, insbesondere durch P. Nivard Krauer, um die Volksschullehrerbildung und den öffentlichen Unterricht

verdient gemacht. Aber P. Nivard Krauer starb schon am 8. September 1799 im Alter von erst 51 Jahren. An seiner Stelle übernahm der Solothurner P. Urs Viktor Brunner die Leitung des St. Urbaner Landschullehrerseminars. Als im Frühjahr 1802 Abt Glutz wieder in sein Gotteshaus zurückkehrte, hatten unter schwersten äusseren Verhältnissen bereits zwei Kurse stattgefunden. Auf Verwenden der luzernischen Behörden gab der Prälat seine Zustimmung zu drei weiteren Kursen, die aber bei weiten Kreisen des Volkes auf nur geringes Verständnis stiessen. Pater Brunner war empört über die Interesselosigkeit selbst solcher Kreise, denen die Volksbildung ein Herzensanliegen hätte bedeuten sollen. Zwar hatten von 1799—1805 im ganzen 129 Jünglinge die fünf Kurse in St. Urban besucht. Aber diese hoffnungsvollen jungen Lehrer fanden in den Dörfern draussen selbst bei der Geistlichkeit nur wenig Unterstützung. Da und dort spielten sich gegen die St. Urbaner Kurse geradezu groteske Szenen ab. Bücher, die die Lehrer mitgebracht hatten, wurden in aller Öffentlichkeit als ketzerisch zerrissen oder ins Feuer geworfen. Man begreift den Unmut des erbosten Seminardirektors. Dennoch war es für das weitere Schicksal der Abtei nicht ohne Belang, dass ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, wo immer wieder Klagen über mangelnde Gemeinnützigkeit der Klöster laut wurden, und wo die Frage der Klosterreform und der Novizenaufnahme die geistlichen und die weltlichen Behörden beschäftigte, nicht allen Anfechtungen zum Trotz die Lehrerbildungskurse doch weitergeführt wurden, zumal der Erziehungsrat bestimmt damit rechnete. Aber Abt Glutz selbst wünschte ihr Ende herbei, da er in dieser Frucht der verhassten Helvetik einen Fremdkörper im Leben der Abtei erblickte. Die Initiative zur Durchführung der Kurse war von aussen, von den helvetischen Behörden, ausgegangen. Der Abt duldete zwar die Seminarien, wartete aber auf eine günstige Gelegenheit, sie aus St. Urban zu entfernen. Dagegen entsprach es ganz seinen persönlichen Interessen, wenn er sich bereit erklärte, durch Herstellung besserer Strassen in der Umgebung des Klosters seinen Beitrag zum gemeinen Wohl zu leisten.

Die Helvetik hatte den Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt. Nach der Annahme der Mediationsverfassung setzte der Grosse Rat des Kantons Luzern die klosterfeindlichen Verfügungen der Revolutionszeit zwar ausser Kraft, behielt sich jedoch die Freiheit vor, die Frage der Novizenaufnahme durch ein späteres Gesetz näher zu bestimmen. Am 22. Februar 1804 richtete Abt Glutz an die Regierung das Gesuch um freie Novizenaufnahme. Im Juli darauf fassten die katholischen und paritätischen Kantone auf einer Tagsatzung zu Bern den einhelligen Beschluss, nur solchen Klöstern die Novizenaufnahme zu gestatten, die sich Staat und Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise als gemeinnützig erweisen würden. Am 22. Oktober des gleichen Jahres sicherte der Grosse Rat St. Urban den Fortbestand ausdrücklich zu, verlangte aber nach einer Reform des klösterlichen Lebens im Sinne der in Bern geforderten Gemeinnützigkeit.

Daraufhin gab Abt Glutz der Regierung zu verstehen, dass er durch Eid an die Traditionen des Hauses gebunden sei. Solange er durch den Papst von der heiligen Pflicht, am Alten festzuhalten, nicht freigesprochen sei, könne er auf keine Reformvorschläge eintreten. Die Regierung möge direkt mit Rom verhandeln. Fortan suchte Luzern den Fortbestand seiner Klöster auf eine für Kirche und Staat zweckmässige Art durch Verhandlungen mit Konstanz und Rom zu regeln. Nach der Absicht der Regierung hätte St. Urban insbesondere dem Ausbau des höheren Schulwesens dienstbar gemacht werden sollen. Im April 1805 gab der Grosse Rat der Regierung die Vollmacht, der Abtei die Aufnahme von Novizen zu gestatten, doch solle ihre Zahl einstweilen sechs nicht übersteigen. Auch sollten die Kandidaten nach Möglichkeit für den öffentlichen Unterricht tauglich sein. Doch kam dieser Grossratsbeschluss nicht zur Ausführung; denn Rom lehnte die im Wessenbergischen Konkordatsentwurf enthaltenen Reformvorschläge für die Luzerner Klöster ab, und bald darauf brach der unselige Rechnungsstreit zwischen Abt Glutz und der Regierung aus, der zu einer schweren kirchenpolitischen Krise führte, so dass weitere Verhandlungen betreffend Novizenaufnahme undenkbar waren.

*Streit um die Rechnungsablage an den Staat in der Mediation —  
Verhaftung und Absetzung des renitenten Abtes Karl Ambros Glutz*

Die Mediationsverfassung hatte allen Klöstern die Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht wieder zuerkannt. Durch eine Verordnung vom 15. Juni 1803 hatte die Luzerner Regierung ihren Klöstern die Normen bekannt gemacht, nach welchen inskünftig die Jahrrechnungen zu erfolgen hatten. Während alle übrigen Konvente dem landesherrlichen Gebot Folge leisteten, widersetzte sich Abt Glutz der vorgeschriebenen Form der Rechnungsablage, da sie mit dem wahren Begriff des Eigentums unvereinbar sei. Nach langem Hin und Her wurde ihm am 8. Mai 1808 eine letzte Frist von drei Monaten gesetzt. Ein Mitglied der Regierung reiste eigens nach St. Urban, um Abt und Konvent den unmissverständlichen Willen der Obrigkeit kundzutun. Über den Ernst der Situation konnte keine Unklarheit herrschen. Prälat Glutz versprach denn auch ausdrücklich, dem Willen der Obrigkeit volles Genüge zu tun. Aber wieder verstrich der Termin, ohne dass der Abt Hand an die Rechnung legte. So kam es zum folgenschweren Bruch. Dem Abt wurde die ökonomische Leitung des Gotteshauses entzogen und eine Regierungskommission mit der Abfassung der strittigen Rechnung betraut. Aber der Abt hemmte die Arbeit der Regierungskommissäre durch passiven Widerstand und drohte, den Landammann der Schweiz sowie die Regierungen von Bern und Solothurn zu Schiedsrichtern anzurufen. Da es auch dem Konvent nicht gelang, den renitenten Kloostervorsteher zum Nachgeben zu bewe-

gen, wurde Prälat Glutz am 2. Dezember 1808 als Staatsgefangener nach Luzern geführt. Der Vorfall erregte berechtigtes Aufsehen. Landammann Vinzenz Rüttimann überschüttete die Regierung mit schweren Vorwürfen, denn ob seiner persönlichen Tugenden und Vorzüge und wegen seiner Gelehrsamkeit, aber auch als unbeugsamer Verfechter der vorrevolutionären, altaristokratischen Ordnung war Abt Glutz weit über die Grenzen des Kantons hinaus bekannt und verfügte über eine einflussreiche Verwandtschaft in hohen politischen und kirchlichen Ämtern.

Vier Monate lang wurde der Prälat im Franziskanerkloster zu Luzern in demütigender Haft gehalten. Vergebens versuchte ihn die Regierung zur freiwilligen Resignation zu bewegen. Daraufhin wurde Prälat Glutz am 4. Mai 1809 «wegen Widersetzlichkeit gegenüber der rechtmässigen Obrigkeit, missbräuchlicher Verwaltung des Klostergutes und dem Vaterland schädlicher Abneigung gegen die Regierung» abgesetzt. Jeglicher Zutritt zu den Abteigebäuden war ihm untersagt. Der Geächtete schlug seinen Wohnsitz im St. Urban benachbarten solothurnischen Wolfwil auf, wo er sich in Musse seinen persönlichen Liebhabereien und Studien hingeben konnte. Die Freunde des Abtes waren sich einig in der bedingungslosen Verurteilung des luzernischen Gewaltaktes. Auch Papst Pius VII. verurteilte die gewalttätige Verletzung der angeblich auf göttlicher Anordnung beruhenden kirchlichen Immunität; in einem Breve forderte er die Religiösen auf, den Kampf für die kirchlichen Rechte unbeugsamen Mutes weiterzuführen.

Aber in St. Urban dachte man realistischer in dieser kirchenpolitischen Angelegenheit. Die Mehrheit des Konvents war unzufrieden, wenn nicht gar erbittert über die Unnachgiebigkeit ihres Vorstehers und verlangte dessen Resignation. Doch dem bedauernswerten Prälaten waren die Hände gebunden. Er konnte nicht nach freier Einsicht entscheiden, sondern war an das strikte Veto der römischen Kurie gebunden. Erst anfangs Januar 1813 trat in seinem Verhältnis zur Regierung eine plötzliche Wendung ein, da ihm endlich die Freiheit gegeben war, das zu tun, was nach seinem Wissen und Gewissen für die Wohlfahrt St. Urbans am zweckmässigsten sei. In einem Schreiben, das die wahre Seelengrösse des leidgeprüften Prälaten offenbart, gab Abt Glutz der Regierung seine Demission bekannt, nachdem er jahrelang — wenigstens teilweise — das Opfer der römischen Politik gewesen war, nicht zum Vorteil seines Gotteshauses. Die kleinrätliche Kommission, die das Resignationsschreiben zu begutachten hatte, meinte sichtlich beeindruckt: «Wenn Abt Glutz jene Ergebenheit, welche er in seinem Resignationsschreiben ausdrücke, immerfort zu Tage gelegt hätte, wäre seine hoheitliche Entfernung von St. Urban nie erfolgt».

Wie ist diese Aufsehen erregende Rechnungsaffäre im Lichte der Quellen zu beurteilen? — Den Schlüssel zu einer gerechten Würdigung bietet uns ein St. Urbaner Konventuale, P. Leodegar Gilli, der den ganzen Handel miterlebt und uns seine «freyen und offenherzigen Gedanken» dazu in einem



historisch wertvollen Bericht überliefert hat. Nach seiner Meinung, die jene der Mehrheit seiner Mitbrüder wiedergeben dürfte, konnte der Regierung das Recht nicht bestritten werden, von ihren Klöstern eine jährliche Rechnungsablage zu verlangen. Dieses Recht sei übrigens auch von Abt Glutz formell nie bestritten worden. Was er beanstandete, waren die offiziellen Rechnungsformulare, die zu sehr ins Einzelne gingen und dem Begriff der klösterlichen Selbstverwaltung zu widersprechen schienen. Die Angabe der wichtigsten Aktiv- und Passivposten hätten nach Ansicht des Abtes genügen sollen, da ja der Zweck der Rechnungsablage kein anderer als die Sicherstellung des Klostersvermögens gewesen sei. Der eigentliche Grund der strittigen Rechnungsforderung war aber der, sich Einblick in die tatsächliche Vermögenslage des Klosters zu verschaffen, um die Höhe eventueller gemeinnütziger Beiträge an den Staat festlegen zu können. Es ging um eine Art Steuererklärung. Dies konnte auch dem Abt nicht verborgen bleiben, und so suchte er die Vermögenslage St. Urbans möglichst zu verschleiern. Aufgrund der kirchlichen Immunitätsrechte glaubte er übrigens, eine regelmässige Steuer, die als staatliches Hoheitsrecht und nicht als freiwilliger Beitrag gefordert wurde, mit Recht verweigern zu dürfen, zumal ihn der päpstliche Nuntius Tertaferata in dieser Haltung bestärkte. Im Prinzip dachte wohl auch die Mehrheit des Konvents nicht wesentlich anders. Hingegen tadelten die meisten Konventualen das unkluge und zum Teil recht widersprüchliche Verhalten des Abtes gegenüber der Obrigkeit. Zuerst hatte er das vorgeschriebene Formular akzeptiert und mit möglichster Genauigkeit zu befolgen versprochen. Dann aber beschwerte er sich darüber, dass es mit dem Eigentumsbegriff nicht vereinbar sei, um später wieder ausdrücklich und feierlich zu erklären, er wolle dem Willen der hohen Regierung volles Genüge leisten. Damit hatte der Abt auf seinen Hauptverweigerungsgrund verzichtet. Das hinderte ihn jedoch nicht, später wieder gegen die mehrmals anerkannten Rechnungsformulare zu protestieren. P. Gilli meint wohl mit Recht: «Dieser Umstand eines sonst so festen Charakters musste die Regierung sehr erzürnen und sie auf schiefe Absichten des Prälaten führen». Der Verdacht der Böswilligkeit musste sich noch verstärken, als der Abt den letzten dreimonatigen Termin «unter sehr fadenscheinigen Gründen» verstreichen liess, ohne sich auch nur im geringsten zu entschuldigen. Der Abt hatte es ohne Zweifel an der schuldigen Klugheit und Pflichterfüllung mangeln lassen. Seine Widersetzlichkeit gegenüber den Regierungskommissären tadelt Pater Gilli als einen «unpolitischen Akt des Trotzes gegen eine souveräne Regierung». Ebenso verurteilt er seine Appellation an den Landammann und die Regierungen von Bern und Solothurn. Am allerwenigsten aber kann er es begreifen, dass der Abt die vermittelnde Dazwischenkunft seiner Mitbrüder, durch welche die so schimpfliche und folgenschwere Verhaftung hätte abgewendet werden können, einfach in den Wind schlug. Er vermutet zu Recht — denn die Akten beweisen es —, dass der Prälat dabei nicht aus

freien Stücken gehandelt hat; «eine fremde, geheime Aufreizung» habe an dem «ganzen Spiel» ebenso viel Anteil gehabt «als Hochselben seine eigene Überzeugung».

Es geht also wohl nicht an, die Schuld an diesem unglücklichen Rechnungshandel nur einer Partei in die Schuhe zu schieben. Es wurden auf beiden Seiten Fehler begangen, aber den grösseren Nachteil aus der ganzen Affäre zog St. Urban. Schon in einem Schreiben vom 22. März 1808 beklagte sich Abt Glutz darüber, dass die Abneigung gegen seine Person in der Umgebung St. Urbans immer weiter um sich greife und er sich dem wachsenden Misstrauen des Volkes ausgesetzt sehe. Dieses Misstrauen machte sich zuerst im Pfaffnauer und Knutwiler Kirchenbauprozess Luft.

### *Kirchenbauprozesse: Pfaffnau und Knutwil — Steuerstreit mit Pfaffnau*

Im Sommer 1807 war während eines schweren Unwetters die Pfarrkirche von Pfaffnau in Flammen aufgegangen. In der Folge entbrannte eine heftige Meinungsverschiedenheit zwischen Kloster und Pfarrgemeinde über die Frage des Kirchenbaus. Abt Glutz glaubte sich nur zum Wiederaufbau des Chores verpflichtet, da dies allgemein so üblich sei; das Schiff zu unterhalten, sei Sache der Kirchgemeinde. Der Prozess erhitzte die Gemüter weit über die Gemarkungen der Pfarrei hinaus. Die Bauern hielten mit ihrer Kritik am angeblichen Eigennutz der Mönche nicht zurück. Am 14. Dezember 1808 fällte das Bezirksgericht Willisau den Entscheid, St. Urban habe als Kirchenherr von Pfaffnau allein die Kosten des ganzen Kirchenbaus zu tragen, da der Kirchensatz mit Grund und Boden und allen Rechtsamen dem Kloster inkorporiert sei. Zudem habe St. Urban über die Kirche und ihr Eigentum stets ohne Zuzug der Pfarrgemeinde gewaltet. Pfaffnau könne daher zu nichts weiterem angehalten werden als zur Hälfte der zu leistenden Frondienste. Statt zu appellieren, suchte St. Urban zu einem gütlichen Vergleich zu kommen. Nach einigem Sträuben erklärte sich Pfaffnau bereit, die Bau- und Mauersteine zu brechen, Sand, Kies und Gerüstholz zu liefern, Handlangerdienste und Fuhren zu leisten sowie die Räumung der Brandstätte und das Graben der Fundamente zu übernehmen. Im übrigen trug St. Urban alle Kosten des Kirchenbaus allein.

Noch viel höhere Wellen schlug der Streit um den Kirchenbau von Knutwil, dessen Anfänge bereits ins 18. Jahrhundert zurückreichten. Mit leidenschaftlicher Heftigkeit prallten die Parteien aufeinander. Die Prozessakten füllen nicht weniger als 300 Folioseiten. Man beschuldigte sich gegenseitig grober Beleidigung, frecher Lüge und Verdrehung der Tatsachen und verschonte sich auch sonst nicht mit schweren Vorwürfen. Wie in Pfaffnau

wollte St. Urban auch in Knutwil nur den Bau des Chores übernehmen, während die Knutwiler — offenbar zu Recht —, behaupteten, dass ihr Kirchensatz — wie jener zu Pfaffnau — dem Gotteshaus inkorporiert sei. Vor den kritischen, misstrauischen Augen der Bauern zählte nur das handfest Greifbare; historische Argumente wogen nicht. Als z. B. St. Urban als Beweis für seinen Standpunkt einen Regierungsspruch von 1699 ins Feld führte, erwiderten die «aufgeklärten» Knutwiler, ein solcher Spruch entbehre für sie jeglicher Beweiskraft, weil man einerseits damals «in das Vorbringen eines frommen Klosters» ein grösseres Vertrauen gesetzt habe, als dies heutzutage der Fall sei, und weil andererseits damals die Beziehungen des Klosters zur Regierung umso enger sein mussten, als es wenige Ratsglieder gegeben habe, die nicht irgend einen Sohn, Bruder oder Vetter im St. Urbaner Konvent hatten, gegen den man sich nur zu gerne gefällig zeigte, ganz abgesehen von anderen Rücksichten, «die immerhin dem reichen Gotteshaus bei den gnädigen Herren ein grosses Übergewicht über eine arme und wenig bedeutende Gemeinde verschaffen mussten». Aus solchen Worten spricht deutlich der Groll der Bauern gegen den einstigen Feudalherrn und die innere Entfremdung der Lehensleute gegenüber dem als reich geltenden Kloster. Auch im Falle Knutwil sprach der Urteilsspruch St. Urban schuldig, die Kirche auf eigene Kosten zu bauen. Die Kirchgemeinde wurde nur zur Lieferung des Holzes, zu Fronarbeit und Fuhren verpflichtet.

Eine schwere Belastungsprobe für das Verhältnis St. Urbans zur näheren Umgebung bedeutete auch der Steuerstreit mit Pfaffnau, der über 25 Jahre lang mit viel Erbitterung ausgefochten wurde. Selbstverständlich lag der Fehler auch hier nicht nur auf einer Seite.

Es erregte den Unwillen St. Urbans, dass die Kantonsverfassung von 1814 das Gotteshaus der Gemeinde Pfaffnau einverleibte, während Abt und Konvent von der Restauration die Wiederkehr der «guten alten Zeit» erhofften. Hatte Pfaffnau vor 1798 unter der Gerichts- und Lehensherrschaft St. Urbans gestanden, so sollte nun das Gotteshaus mit seinen Stiftungsgütern — wie sich Abt Friedrich Pfluger ausdrückte — endgültig den «Launen einer Gemeinde- und Steuerbehörde» ausgeliefert werden. Nicht zufrieden damit, sich dem Tving und Bann St. Urbans entwunden zu haben, wolle Pfaffnau auch noch das Kloster unterjochen und dasselbe gleich einem eroberten feindlichen Land mit Kontributionen belasten. St. Urban wollte eine eigene Armenverwaltung bilden und berief sich dabei auf das canonische Recht und die geistliche Immunität. Aber Artikel 12 des neuen Bundesvertrages von 1815 besagte ausdrücklich, dass das Vermögen der Klöster gleich anderem Privatgut den öffentlichen Steuern und Abgaben unterworfen sei. Am 15. Dezember 1823 entschied die Regierung gegen St. Urban. Die Abtei blieb Bestandteil der Gemeinde Pfaffnau und hatte somit von allen innerhalb der Gemeindegemarkungen liegenden Gütern und Höfen nach Massgabe der Katasterschätzung die Armen- und Waisensteuer zu zahlen.

Nachdem so die Streitfrage der Gemeindezugehörigkeit entschieden war, bot die Katasterschätzung Anlass zu neuem Hader. St. Urban bot Pfaffnau schliesslich ein Steuerabkommen an, mit dem die Gemeinde nicht schlecht gefahren wäre. Aber die Gemeindebehörden lehnten ab, weil sie offensichtlich in ihrem Bürgerstolz gekränkt waren, dass sich St. Urban nun noch selbst einschätzen wollte, nachdem das Kloster jahrelang alles unternommen hatte, sich der Steuerhoheit Pfaffnaus zu entziehen.

In engstem Zusammenhang mit dem Pfaffnauer Steuerhandel stand ebenfalls der Streit um die ausserordentliche Abgabe des Gotteshauses an den kantonalen Erziehungsfonds. Durch ein Gesetz vom 12. April 1812 war der Abtei endlich die Aufnahme von Novizen bewilligt worden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung der Gemeinnützigkeit. So wurde das Gotteshaus zu einem jährlichen gemeinnützigen Beitrag an das Erziehungswesen verpflichtet. Aufgrund des Bundesvertrages von 1815 glaubte aber St. Urban diesen Beitrag nicht mehr schuldig zu sein. Wenn nämlich das Klostersgut gleich anderem Privatgut den Steuern unterworfen sei, könne es nicht noch zusätzlich besteuert werden. Die Abgabe an den Erziehungsfonds verstosse zudem gegen die Garantie des Eigentums, denn dadurch würden nach und nach die Finanzen des Klosters zugrunde gerichtet. Ausserdem habe die Abtei seit 1798 in ausserordentlichen Zeiten der Not stets freiwillig ihre Opferbereitschaft für Kirche und Staat erwiesen, was übrigens auch die Regierung nicht in Abrede stellte, sondern dankbar anerkannte. Doch wollte die Regierung die Beiträge der Klöster an das Gemeinwohl nicht als «ausserordentliche» und «freiwillige» Beiträge gelten lassen.

Die Obrigkeit habe ihren Klöstern 1812 nur insofern die Novizenaufnahme und damit den Fortbestand garantiert, als sie sich mit den höheren Staatsinteressen und den allgemeinen Gesetzen des Landes nicht in Widerspruch befänden. Das stehe durchaus im Einklang mit dem Bundesvertrag von 1815. Auch vermöge das Kloster mit seinen reichen Vermögenswerten diesen Beitrag an das öffentliche Erziehungswesen sehr wohl zu leisten. 1823 war das reine Vermögen der Abtei auf 1 775 835 Franken veranschlagt worden, 1834 auf 1 798 954 Franken. Davon hatte St. Urban 1812 den Betrag von 8 000 Franken zu leisten, von 1813 bis 1822 jährlich 5 000 Franken, von 1823 bis 1835 nur noch 3 200 Franken und ab 1836 wieder 8 000 Franken. Damit blieb das Gotteshaus, nach Aussage der Behörden, weit hinter dem Mass der durchschnittlichen Vermögenssteuer zurück, die sich jeder andere Staatsbürger gefallen lassen musste.

Das Kloster hatte mit seinem aussichtslosen Kampf um Erlass der gemeinnützigen Abgabe nur erreicht, dass die Regierung auf gewisse Mängel in der Verwaltung des Klostersvermögens aufmerksam wurde. 1836 wurde der Kleine Rat beauftragt, auf Verzweckmässigung der Klosterverwaltung Bedacht zu nehmen und dem Konvent diesbezügliche Vorschläge und Weisun-

gen zu unterbreiten. Das führte schliesslich zum Verkauf eines Teils der st. urbanischen Domänen im Kanton Thurgau.

Seit dem 17. Jahrhundert verfügte die Abtei in den Herrschaften Herdern und Liebenfels über einen bedeutenden Grundbesitz, dessen Erwerb mit den konfessionellen Kämpfen der Gegenreformation in Zusammenhang stand.

Der thurgauische Besitz St. Urbans umfasste etwa 3000 Jucharten an Wald, Land und Reben sowie 60 Gebäude und kostete das Kloster im 17. Jahrhundert den relativ bescheidenen Betrag von 125 000 Franken. Obschon auf Schloss Herdern im Stile barocker Feudalherrlichkeit grosszügig gehaushaltet wurde, warfen diese Güter dem Kloster bis 1798 einen jährlichen Gewinn von dreieinhalbtausend Franken ab. Seither aber verschlang die Wirtschaft nicht nur den Überschuss; St. Urban musste jährlich noch etwa 2 000 Franken drauflegen. 1835 liess die Regierung in St. Urban einen genauen Vermögensbestand aufnehmen, in dem die Herrschaften Liebenfels und Herdern mit einer Kapitalsumme von 305 909 Franken ausgewiesen waren. Die Gebäulichkeiten befanden sich grösstenteils in verwaarlostem Zustand, die Bewirtschaftung war scheinbar hinter den Fortschritten des modernen Landbaus zurückgeblieben. Die Regierungskommissäre meinten, die verantwortlichen Klosterorgane seien kaum mehr imstande, dem Schlendrian der Lehenbauern Einhalt zu tun. Eine gute Verwaltung aber könnte jedes Jahr einen Ertrag von 12 000 Franken herauswirtschaften. Es sei daher dieser Grundbesitz an private Käufer zu veräussern und der Erlös nutzbringend anzulegen, umsomehr, da die Herrschaften für St. Urban jeglichen religiösen oder anderen wohltätigen Zweck verloren hätten.

Vergebens wehrten sich Abt und Konvent gegen die Veräusserungspläne: im Juni 1838 fasste der Grosse Rat den Beschluss, die Herrschaft Liebenfels sei auf eine für das Kloster vorteilhafte Weise zu verkaufen; das Schloss Herdern hingegen mit einem angemessenen Landbesitz solle einstweilen beibehalten werden. Mit dieser Kompromisslösung erklärten sich auch Abt und Konvent einverstanden. Der Verkauf vollzog sich in bester Harmonie zwischen den Regierungskommissären und dem st. urbanischen Statthalter P. Robert Wirz. Der Erlös betrug die schöne Summe von 341 520 Franken. Der nicht veräusserte Besitz in Herdern umfasste immer noch 646 Jucharten und wurde auf 100 000 Franken geschätzt.

In St. Urban schien man zufrieden mit dem Verkaufsgeschäft, zumal der Restbesitz unter der Verwaltung des tüchtigen P. Robert in der Folge mehr einbrachte als vorher alles zusammen.

1840 fand die Regierung, dass der Beitrag St. Urbans an den Erziehungsfonds seiner neuen, verbesserten Vermögenslage nicht mehr entspreche und stellte daher den Antrag an den Grossen Rat, diesen von 8 000 Franken auf jährlich 20 000 Franken zu erhöhen; das wäre nun allerdings geradezu einer Vermögensabgabe gleichgekommen. Doch konnte das Geschäft nicht

mehr erledigt werden, da die Maiwahlen 1841 den Sturz des liberalen Regimes herbeiführten. Begreiflicherweise konnte auch der neue konservative Grosse Rat nicht auf die Steuerleistungen St. Urbans verzichten, hingegen belies er die Abgabe auf der bisherigen Höhe von 8 000 Franken. Dafür nahm das Gotteshaus mit der Verlegung des kantonalen Lehrerseminars noch weitere beträchtliche Opfer auf sich, so dass die Steuer 1846 auf 6 500 Franken herabgesetzt wurde. Ein Jahr zuvor, zur Zeit der Freischarenkämpfe, hatte die Abtei der bedrängten Regierung ein Darlehen von 26 000 Franken gewährt. Auch an die Vorbereitungen des Sonderbundkrieges streckte das Kloster eine Summe von 10 000 Franken vor.

*Der letzte Abt Friedrich Pfluger:  
Aufblühendes Klosterleben — Distanzierung von den politischen Wirren*

Ob dieser jahrzehntelangen Kämpfe zur Verteidigung der materiellen Interessen der Abtei, die gelegentlich fast mit dem Eifer eines «heiligen Krieges geführt» wurden, scheute Abt Friedrich Pfluger aber auch keine Anstrengung, sein Gotteshaus innerlich wieder zur Blüte zu bringen. Prälat Pfluger war ein durch Frömmigkeit und Güte ausgezeichnete Mann, in dessen Wesen herzliche Menschenfreundlichkeit und klösterlicher Ernst harmonisch vereinigt waren. Er war eine Asketengestalt von unermüdlicher Arbeitskraft. Nach der Resignation von Abt Karl Ambros Glutz trat er kein leichtes Erbe an. Sein neuer Regierungsstil zeigte sich schon bei der Benediktionsfeier, die sich durch grosse Bescheidenheit auszeichnete. Er war vor allem bestrebt, seiner Abtei durch einen tüchtigen Novizennachwuchs wieder neues Leben zuzuführen. 1814 meldeten sich nach fast zwanzigjährigem Unterbruch erstmals wieder zwei Kandidaten. In den folgenden 34 Jahren bis zur Aufhebung haben 31 Priester und Professoren sowie 9 Laienbrüder in St. Urban Profess abgelegt. Keine überwältigende Zahl, aber sie hätte ausgereicht, den Fortbestand des Gotteshauses zu sichern. Die Novizen lagen Abt Friedrich sehr am Herzen. Auf vornehme Herkunft und reiche Mitgift legte er wenig Wert. Sein Grundsatz war: «Das Kloster soll jedem Berufenen offenstehen, ob arm oder reich». Damit zog ein neuer Geist in St. Urban ein. Die Abtei hörte auf, Versorgungsstätte für Luzerner und Solothurner Patrizier- und Bürgersöhne zu sein.

Ein weiteres Anliegen von Abt Friedrich wäre es gewesen, seinem Gotteshaus in einer blühenden Klosterschule Ansporn zu wissenschaftlicher Tätigkeit und eine von der Öffentlichkeit anerkannte gemeinnützige Aufgabe zu verschaffen. Doch war ihm hierin nur ein halber Erfolg beschieden. Zwar wurde 1822 ein Gymnasium für etwa 20 Jünglinge eröffnet. Aber die kleine Lehranstalt konnte sich nicht recht entfalten. Das kantonale Erziehungsge-

setz von 1830, das erstmals nach besserer Koordination des gesamten Schulwesens strebte, unterstellte die St. Urbaner Lehranstalt der Oberaufsicht der Luzerner Schuldirektion. Diese verlangte die Anpassung der Lehrmittel und der Lehrmethode an jene der Zentrallehranstalt in Luzern. Diese Einmischung von aussen stiess auf wenig Gegenliebe in St. Urban. Man liess sich nicht gerne in die «inneren Angelegenheiten» reden, betrachtete man doch die Schule als Domäne der Kirche und nicht des Staates, der zudem noch durch seine antiklerikale Kulturpolitik verdächtig schien. Aber nicht diese aus mehr organisatorischen Fragen erwachsenen Spannungen waren der Hauptgrund für die Krise des St. Urbaner Gymnasiums. Sittliche Verfehlungen zweier Konventualen mit Zöglingen veranlassten den Erziehungsrat, dem Abt 1833 die vorübergehende Schliessung der Schule nahezu legen. Zwar wurde das Gymnasium nach einem Jahr wieder eröffnet. Doch der neue Direktor P. Augustin Arnold widersetzte sich einer gänzlichen Angleichung an die Luzerner Zentrallehranstalt. Er sah darin nur eine «beleidigende Plakerei», zumal er persönlich als geistig aufgeschlossen und politisch liberal gesinnt bekannt war. So fasste er von sich aus — und ohne vorherige Rücksprache mit dem Abt — den Entschluss, die Schule endgültig aufzulösen, da er «teils in der Stimmung der Behörden, teils im herrschenden Volksgeist, teils im St. Urbaner Gymnasium selbst die Unmöglichkeit erblickte, vorderhand je zu einer tüchtigen Schule zu kommen».

Mit kluger Vorsicht suchte Abt Friedrich Pfluger sich und seine Konventualen aus den politischen und kirchenpolitischen Kämpfen herauszuhalten, die in den sturmbewegten dreissiger und vierziger Jahren das bürgerliche Zusammenleben im Kanton Luzern vergifteten und sich an die weisen Direktiven des Basler Bischofs Joseph Anton Salzmann zu halten, der seinen Klerus ermahnte, nicht politische Partei zu ergreifen.

In der Praxis war es allerdings nicht immer leicht, eine klare Grenzlinie zwischen dem kirchlich-religiösen und dem weltlich-politischen Bereich zu ziehen. Aber hätte die Kirche des 19. Jahrhunderts den drängenden Zeitfragen gegenüber eine offeneren Haltung eingenommen, und wäre der Klerus weniger um seine gesellschaftliche Stellung und mehr um eine zeitgemässe Seelsorge besorgt gewesen, so hätte mancher unfruchtbare Kampf zwischen Kirche und Staat vermieden werden können. So geriet auch der eine und andere der St. Urbaner Konventualen in Konflikt mit der jeweils herrschenden politischen Richtung, weil es ihnen gegenüber den politischen Tagesfragen an der notwendigen Zurückhaltung gebrach. 1833 musste der Abt einen Konventualen als Pfarrer von Pfaffnau abberufen, weil er von der Kanzel herab die Liberalen als falsche Propheten verdächtigte und die Revision des Bundesvertrages von 1815 als Werk des Teufels hinstellte. In den vierziger Jahren wurde der liberal gesinnte P. Augustin Arnold von der konservativen Regierung verfolgt, weil er kein Hehl aus seiner Überzeugung machte, dass erst dann wieder Friede unter den eidgenössischen Parteien einkehren könne,

wenn die Jesuitenberufung nach Luzern und der Sonderbundsbeschluss wieder aufgehoben seien. Die Geschichte hat P. Augustin Recht gegeben, und es ist sogar fraglich, ob ohne Jesuitenberufung und Sonderbund St. Urban je aufgehoben worden wäre.

Im konservativen politischen Umschwung von 1841 sahen Abt und Konvent das Wirken der Vorsehung. Ihre enge Verbindung mit dem konservativen 41er Regime hat zweifellos das spätere Schicksal der Abtei mitbestimmt. Insbesondere in der Heranbildung eines politisch zuverlässigen und kirchlich streng ultramontan gesinnten Lehrerstandes war St. Urban eine wichtige Rolle zugewiesen. Die neue Regierung legte das Schulwesen fast ganz in die Hände der Geistlichkeit. Das Lehrerseminar wurde 1841 von Luzern nach St. Urban verlegt. Man wollte die zukünftigen Lehrer dem gesellschaftlichen und kulturellen Einfluss der Stadt entziehen, dem Gotteshaus aber eine Gelegenheit verschaffen, sich der Öffentlichkeit gegenüber als gemeinnützig zu erweisen und seine Mitglieder angemessen zu beschäftigen. Als Direktor der Schule wurde ein Weltgeistlicher bestellt. Zur Leitung des Institutes hatte der Abt nichts zu sagen, hingegen leisteten vier Konventualen Aushilfe im Unterricht. Auch die Schulräumlichkeiten und das Mobiliar stellte die Abtei unentgeltlich zur Verfügung. Mit der Verlegung des Seminars nach St. Urban reduzierten sich die jährlichen Ausgaben des Staates für die Lehrerbildung von 7 000 auf 2 000 Franken. Aber auch das Kloster erwartete einen finanziellen Vorteil in Form einer angemessenen Berücksichtigung bei der verfassungsmässigen Festlegung des jährlichen Beitrages an den Erziehungsfonds, kam jedoch nie auf seine Rechnung.

Hand in Hand mit der Verlegung des Lehrerseminars nach St. Urban ging eine recht fragwürdige politisch-weltanschauliche Indoktrinierung der gesamten luzernischen Lehrerschaft. Es begann eine unschöne Jagd auf politisch liberal gesinnte Lehrer. Von allen Schulmännern wurde ein Eid auf die neue Verfassung abgefordert; wer ihn verweigerte, wurde entlassen. Verdächtige wurden einer eigentlichen Gehirnwäsche unterzogen, die sich bis auf die private Sphäre der Hausbibliothek und der persönlichen Lektüre erstreckte. An solchen Inquisitionsverfahren, die manchen tüchtigen Lehrer, zum Nachteil der Schule, aus ihrem Beruf vertrieben, beteiligten sich auch zwei St. Urbaner Konventualen als Inspektoren der Schulkreise Reiden und Pfaffnau.

*Das Kloster als prominentes Opfer des Sonderbundskrieges,  
der politischen Radikalisierung und der Kirchenfeindlichkeit*

Das konservative 41er Regime hat auf dem Weg zu einer demokratischen Ordnung der politischen Verhältnisse im Kanton Luzern einen beachtlichen Schritt vorwärts getan: darin liegt seine unbestrittene verfassungsgeschichtli-



che Bedeutung. In ihrer Kulturpolitik hingegen schlug die Leuenpartei einen ausgesprochen reaktionären Kurs ein. Hatte die liberale dreissiger Regierung in ihrer Reformbegeisterung gelegentlich einen allzu schroffen Bruch mit der Tradition vollzogen und durch ihre Kirchenpolitik die Mehrheit des Volkes in ihrer religiösen Überzeugung verletzt, so verschrieben sich die neuen Machthaber einem ebenso einseitigen doktrinären Klerikalismus extrem ultramontaner Färbung. Aus konfessioneller Voreingenommenheit lehnte die 41er Führung auch die längst fällige Bundesreform strikte ab und trug damit nicht wenig zur Radikalisierung der eidgenössischen Politik bei. Verhängnisvoll für das Schicksal unseres Kantons war vor allem die Rückberufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt in Luzern. Der gegnerische Groll über diesen politischen Fehlentscheid entlud sich in den unseligen Freischarenzügen. Das Scheitern dieses verfassungswidrigen Versuches, die konservative Luzerner Regierung mit Gewalt zu stürzen, und der Meuchelmord an Josef Leu von Ebersol steigerten die politische Erregung auf den Siedepunkt. Das Ergebnis war der Sonderbund. Alle Vermittlungsversuche von Seiten der Tagsatzungsmehrheit blieben ohne Erfolg. Die Sonderbundsführer in ihrer geradezu abergläubischen Siegesgewissheit wünschten den Waffengang, um die Umgestaltung des schweizerischen Staatenbundes in einen Bundesstaat zu verhindern, durch den sie die katholische Religion gefährdet sahen. Aber der Ausgang des Bruderkrieges lenkte das Schicksal der Schweiz in neue Bahnen. Von einem Glücksfall muss gesprochen werden, dass der edle Tagsatzungsgeneral Dufour den Waffengang so zu führen verstand, dass er möglichst wenig Wunden schlug. Aber Opfer gab es trotzdem. Eines davon war die Abtei St. Urban.

Die Gesamtkosten des Sonderbundskrieges beliefen sich auf über 6 Millionen Franken alter Währung; eine enorme Summe für die damalige Zeit. Die Zahlung wurde von der Tagsatzung den besiegten Sonderbundskantonen überbunden. Am 24. November 1847 hatte das sonderbündische Luzern kapituliert. Zwei Wochen später gab sich das verschüchterte und betrogene Volk ein neues, radikales Regiment. Dabei errang der ehemalige Freischarenführer Dr. Jakob Robert Steiger einen beachtlichen persönlichen Wahlerfolg. Er wurde mit hoher Stimmenzahl in den Grossen Rat und dann in den Regierungsrat gewählt, wo er einen ganz bedeutenden Einfluss ausübte. Als Steiger in die Luzerner Regierung einzog, stand für ihn die Aufhebung St. Urbans bereits fest. Prinzipielle Klosterfeindlichkeit scheint ihm den vorurteilsfreien Blick getrübt zu haben. Für ihn war St. Urban nichts anderes als «eine mittelalterliche Ruine», «ein veraltetes Institut», das dem Kanton Luzern und den Nachbarkantonen stets Verderben bereitet habe. Viel mehr als eine finanzielle war für ihn die Säkularisation eine politische Angelegenheit. «Wird St. Urban aufgehoben», meinte er, «kann man zusammen mit Bern, Solothurn und Aargau aus dem Kloster und dem dazugehörenden Güter- und Waldkomplex eine gemeinschaftliche Landwirtschafts- und Forstschule

errichten oder ein Fabrikgebäude erheben». Die Aufhebung ersparte dem radikalen 48er Regime, das wenig im Volke verwurzelt war, die Notwendigkeit, die Bürger mit drückenden, unpopulären Steuern zu belästigen.

Das gestürzte 41er Regime hinterliess einen Schuldenberg von 4 786 297 Franken. Dazu kamen hohe Beiträge zur Deckung der Kriegskosten. Am 24. Dezember 1847 dekretierte die neue Regierung die solidarische Haftbarkeit der sonderbündischen Regierungsräte. Ferner sollten die Klöster an die Schuldentilgung eine Million Franken beitragen. Dann wurden auch jene Grossräte, die für den Sonderbund gestimmt hatten, sowie die Mitglieder des religiös-politischen Ruswilervereins mit Kriegsbeiträgen belastet. Aber während alle Privaten später von der Zahlungspflicht freigesprochen wurden, fanden die Klöster keine Gnade. In weiten Kreisen war kein rechtes Verständnis für die Ideale des Ordenslebens mehr vorhanden. Grundsätzliche Klosterfeindlichkeit, aber mehr noch engherzig materialistisches Denken nahmen schon lange Anstoss am Reichtum der Klöster, der für manche Aussenstehende schwer in Einklang zu bringen war mit der ursprünglichen Strenge und Einfachheit monastischer Lebensgestaltung. Der führende Sonderbundspolitiker C. Siegwart-Müller bezeugt, ein gewisses Misstrauen gegen die Geistlichkeit habe «tief in allen Luzernern» gesteckt. Man habe immer gefürchtet, der Klerus würde sich zu viel Güter und Rechte anmassen. Der päpstliche Nuntius seinerseits kritisierte an den Luzerner Geistlichen, dass sie sich allzu einseitig nur einer Partei verschrieben hätten; durch den Sturz dieser Partei im Sonderbundskrieg sei dann fast notwendigerweise auch die Kirche in schwerste Mitleidenschaft gezogen worden.

Das Schicksal St. Urbans bestätigt diese Stimmen. Schon während den Freischarenzügen war die Abtei um ihr Los besorgt. Nach der Kapitulation Luzerns im Sonderbundskrieg wurde das Kloster von eidgenössischen Truppen besetzt. Bereits am 10. Dezember tat der Abt seine Bereitschaft kund, «an allen über den Kanton Luzern gekommenen Drangsalen brüderlich teilzunehmen». Bis Ende Januar 1848 zahlte das Kloster an die Kriegsschuld über 319 000 Franken. Ein schwerer Schlag für die Abtei war der Tod von Abt Friedrich Pfluger am 29. Januar 1848. Die Regierung suchte eine Neuwahl möglichst hinauszuschieben. Schon darin offenbarte sich der Einfluss Steigers. Der Staat in seiner bedrängten Lage sehe sich gezwungen, vor allem seine Stifte und Klöster um noch viel beträchtlichere Summen anzugehen. Je länger sich die Verhandlungen über diese Beiträge hinauszögen, desto verzweifelter würde die Lage des Kantons, da die eidgenössischen Besatzungstruppen nicht eher das Feld räumten, als bis der letzte Heller der Kriegsschuld bezahlt sei.

Daher glaubte man, «dass es sowohl für eine beförderliche Erledigung der erwähnten Unterhandlungen erspriesslicher als auch für den zu erwähnenden Abt beruhigender sei, wenn noch vor der Abtwahl die Frage, welchen Beitrag das Gotteshaus St. Urban zur Hebung der allgemeinen Landnoth zu lei-

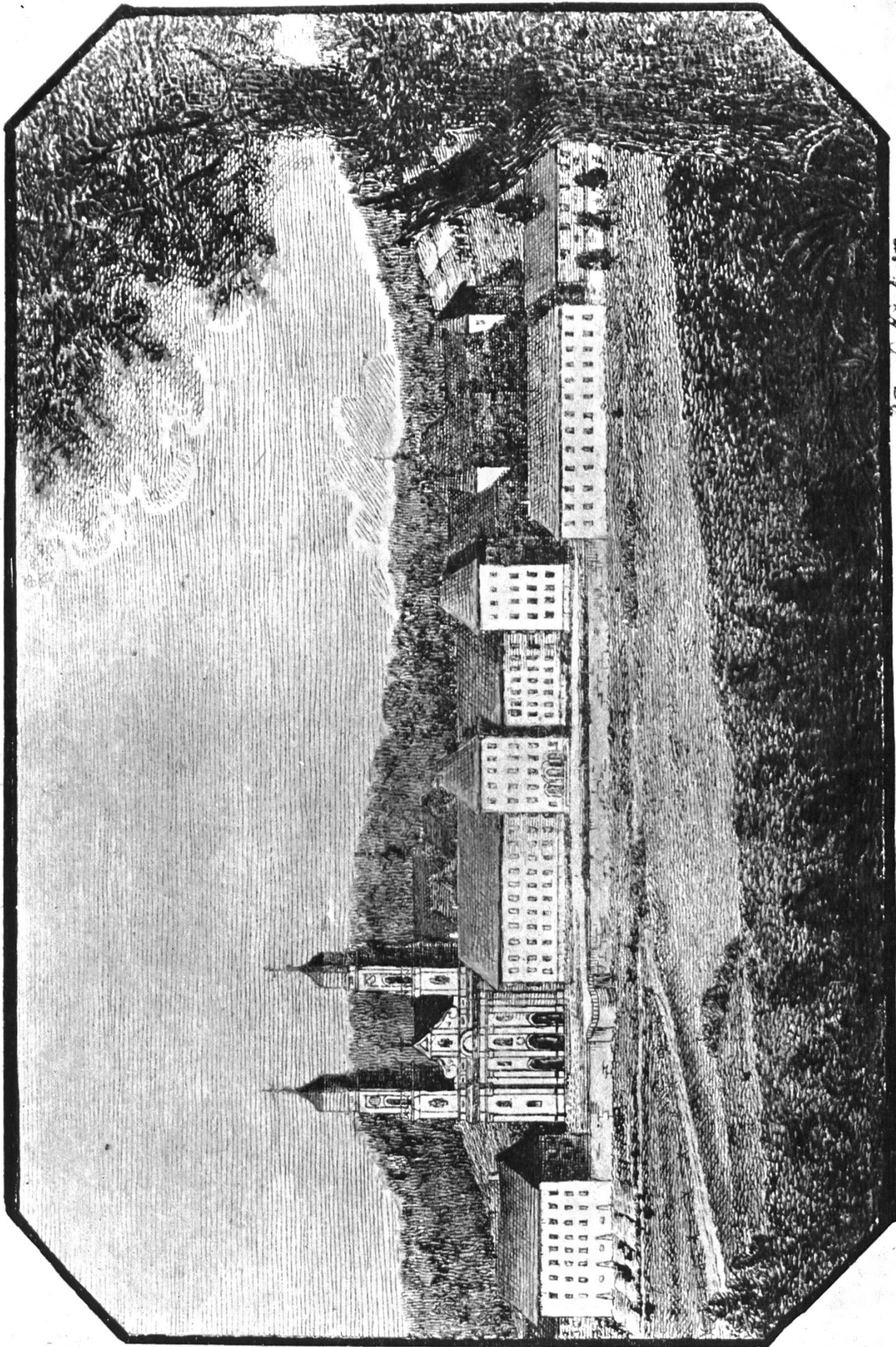
sten habe», erledigt werde. Vergebens suchte der Konvent die Bedenken der Regierung zu zerstreuen, die inzwischen mit einer neuen Forderung um ein Darlehen von 500 000 Franken an St. Urban gelangt war. Wieder zeigte sich die Abtei zu allen Opfern bereit. Innerhalb von zwei Monaten hatte das Kloster über 830 000 Franken an die ausserordentlichen Staatslasten beigetragen. Mehrfach hatte der Konvent den obrigkeitlichen Dank für seine Hilfsbereitschaft entgegennehmen dürfen.

Da stellte Dr. Jakob Robert Steiger am 8. März 1848 im Grossen Rat den Antrag, das Gotteshaus St. Urban aufzuheben und sein Vermögen als Staatsgut zu erklären. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel schlug die Kunde in St. Urban ein. Vergebens wies Bischof Salzmann in einem Schreiben an die Regierung darauf hin, der Staat werde aus der Aufhebung des Klosters weniger Nutzen ziehen als aus dessen Fortbestand. Am 13. April erliess der Grosse Rat das bedauerliche Aufhebungsdekret, das allerdings noch dem Volksentscheid unterstellt wurde. Aus der Begründung des Todesurteils lässt sich noch deutlich die Verwirrung dieser leidenschaftlich erregten Zeit herauslesen. «Das Kloster St. Urban mit seinem grossen Vermögen, umschlossen von den reformierten Kantonen Bern und Aargau, könne keinen günstigen Einfluss mehr auf die Umgebung ausüben. Auch trage es nur sehr wenig zur praktischen Seelsorge bei und habe in der neuesten Zeit weder durch ordnungsgemässe Zurückgezogenheit von den öffentlichen Welthändeln noch durch die Gelübde der Armut und der Entbehrung dem katholischen Volke vorangeleuchtet. Es erscheine deswegen auch zur Beförderung der höchsten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr geeignet. Durch Aufhebung St. Urbans könne sofort eine Summe von 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Franken flüssig gemacht werden. Auch stehe dem Staat das unbestreitbare Recht zu, Corporationen aufzuheben, die nicht mehr geeignet seien, dem Zweck ihrer Stiftung nachzukommen».

Dieses ungerechte Todesurteil hätte einen Sturm der Entrüstung auslösen müssen. Obwohl noch eidgenössische Truppen das Land besetzt hielten und es angesichts der damaligen Umstände Mut kostete, zur gerechten Sache zu stehen, hätte es das Luzerner Volk in den Händen gehabt, in Massen für sein St. Urban aufzustehen und den Gewaltakt durch sein legales Veto zu verhindern. Aber von den 27 000 stimmfähigen Bürgern des Kantons konnten sich am 4. Juni 1848 nur gut 40 Prozent zu einem Protest durch Stimmabgabe aufraffen.

Es fällt dem Historiker nicht leicht, die Verantwortlichkeiten am traurigen Ende St. Urbans gerecht zu verteilen. Sicher wird einmal jenen radikalen Politikern, die den Aufhebungsantrag gestellt und begründet und ihm im Grossen Rat auch zugestimmt haben, das schwerste Mass der Verantwortung zuerkannt werden müssen. Auch jene Luzerner Bürger, die vom Vetorecht keinen Gebrauch gemacht haben, waren mitverantwortlich. Doch wäre es falsch, die ganze Verantwortlichkeit nur einer Partei aufbürden zu wollen.

No. 7

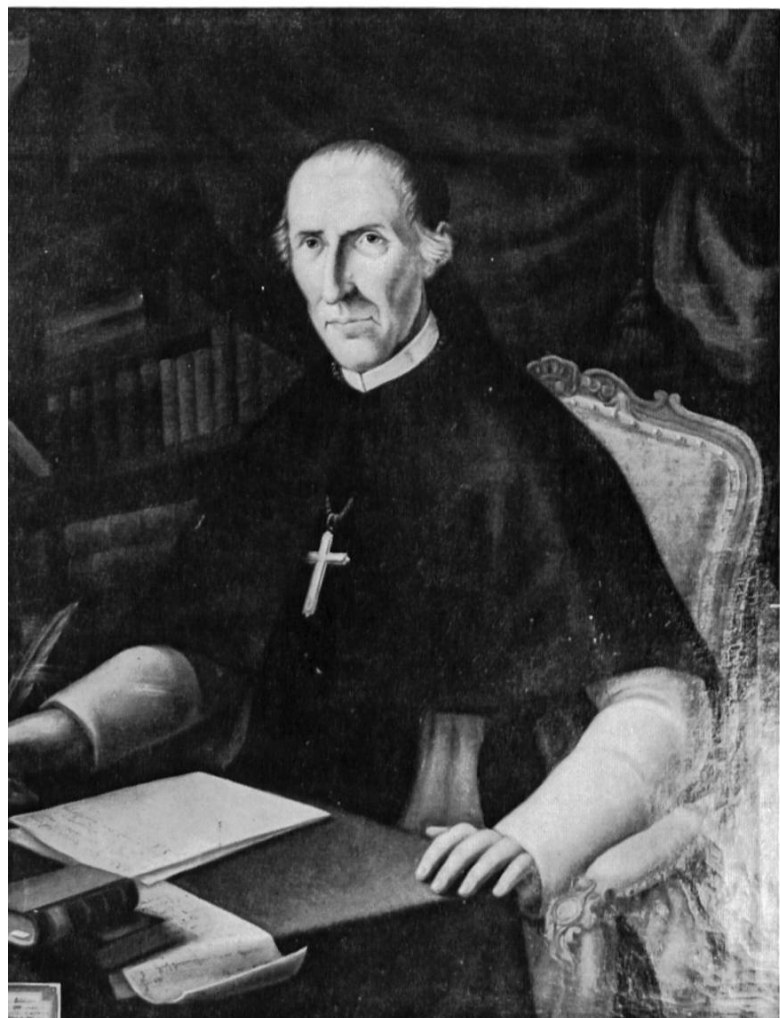


View of Mayek 1857



Die beiden letzten der insgesamt 48 Kloostervorsteher des Gotteshauses St. Urban:

Karl Ambros Glutz  
(1748—1825) Abt von 1787  
bis 1813



Friedrich Pfluger  
(1773—1848) Abt von 1813  
bis 1848  
(Aufnahmen nach den Originalporträts im Kloster Eschenbach)

St. Urban ist unmittelbar der Sonderbundskatastrophe zum Opfer gefallen, und daher hat auch jene Generation konservativer Politiker, die das Luzerner Volk in die Niederlage hineingeführt haben, einen angemessenen Teil der Verantwortlichkeit zu tragen. Zudem waren auch der damalige Zeitgeist und die damalige Kirchenpolitik mit im Spiel. Statt sich den berechtigten Forderungen nach Freiheit und Fortschritt zu öffnen, verband sich die römische Kurie allzu lange mit den Mächten der Reaktion. Das war nicht dazu angetan, für umstrittene kirchliche Institutionen um Sympathie und Verständnis zu werben. Zudem wird man auch nicht ganz daran vorbeisehen dürfen, dass St. Urban ein Opfer seiner rechtmässig erworbenen Besitztümer geworden ist, zu deren Verteidigung es im 19. Jahrhundert vielleicht doch etwas zuviel Energien aufgewendet hat. Hat es damit nicht auch selber etwas zum Volksentscheid vom 4. Juni beigetragen?

Auch ist es dem letzten Abt trotz besten Willens nicht gelungen, St. Urban wieder zu einem weitausstrahlenden geistig-kulturellen Mittelpunkt zu machen. Gewiss, die politischen Verhältnisse im Kanton waren nicht günstig dazu; aber es fehlte auch an den notwendigen personellen Kräften. Doch muss betont werden: St. Urban ist nicht einer inneren Krise, sondern einem Akt der Gewalt zum Opfer gefallen. Der Mitgliederbestand berechnete zu den besten Hoffnungen für die Zukunft, zählte doch der Konvent 1846 21 Patres, 6 Professoren und 7 Laienbrüder. Doch es ist zu bedauern, dass es dem letzten Prior nicht gelang, seine Mitbrüder nach der Aufhebung zusammenzuhalten und neu zu sammeln, wie es den 1841 aufgehobenen Gemeinschaften von Wettingen und Muri glückte. Die St. Urbaner Religiösen zerstreuten sich in alle Winde.

Man wird sich aber hüten müssen, daraus den Schluss zu ziehen, in St. Urban habe es schon vor der Aufhebung am echten Gemeinschaftsbewusstsein und rechten Zusammengehörigkeitswillen gefehlt. Innere Spannungen allerdings hat es in St. Urban seit dem 18. Jahrhundert immer wieder gegeben. In welcher Gemeinschaft gäbe es solche nicht? — Alles geschichtliche Geschehen ist sehr komplex, und so haben auch beim tragischen Ende unserer Abtei die verschiedensten Ursachen und Umstände in ganz verschiedener Intensität zusammengewirkt. Eine allein, für sich genommen, hätte wohl nicht ausgereicht, in der ausserordentlichen Situation von 1848 das monastische Leben auszulöschen; allen gemeinsam aber war die siebenhundertjährige Kulturstätte nicht gewachsen. Wir bedauern den Untergang. Doch rückblickend und zugleich vorwärtsschauend, wie es unserer Haltung als Freunde der vaterländischen Geschichte entspricht, hilft weder die Gebärde der Klage noch jene der Anklage. Unsere Aufgabe für heute und morgen ist es, Sorge zu tragen, dass nicht auch noch das Andenken an St. Urban erlischt und uns auch persönlich dafür verantwortlich zu wissen, dass die Denkmäler einer jahrhundertealten Klosterkultur als verbindliches Erbe gehütet und erhalten werden.